

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 74/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für den Zeitraum vom 5. Februar bis 4. September 2000 und eine Erstattungsforderung der Beklagten in Höhe von 8.183,31 DM.
- 2 Der Kläger bezog bis zum 4. Februar 2000 Krankengeld. Im November 1999 ließ er auf der Lohnsteuerkarte für das Jahr 2000 die Lohnsteuerklasse V eintragen, bei seiner Ehefrau wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2000 die Lohnsteuerklasse III eingetragen. Bei seinem Antrag auf Alg im Januar 2000 gab der Kläger hingegen an, dass auf seiner Lohnsteuerkarte zu Jahresbeginn die Lohnsteuerklasse III eingetragen gewesen sei. Die Beklagte legte deshalb der Bewilligung von Alg ab 5. Februar 2000 auch die Lohnsteuerklasse III zu Grunde (Leistungsgruppe C). Als sie später davon Kenntnis erlangte, dass auf der Lohnsteuerkarte des Klägers zu Jahresbeginn die Lohnsteuerklasse V eingetragen gewesen war, hob sie die Bewilligung von Alg teilweise auf und forderte Erstattung des überzahlten Alg. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 ausgeführt, maßgeblich sei hier ausschließlich § 137 Abs 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Hiernach komme es auf die Lohnsteuerklasse an, die zu Jahresbeginn eingetragen gewesen sei. Der Kläger habe zumindest grob fahrlässig falsch angegeben, dass dies die Lohnsteuerklasse III gewesen sei, wobei tatsächlich zu Jahresbeginn die Lohnsteuerklasse V eingetragen war. Ein Herstellungsanspruch komme nicht in Betracht, weil die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur besonderen Beratungspflicht der Beklagten bei einem Lohnsteuerklassenwechsel hier nicht eingreife. Der Kläger habe nämlich nicht nach Entstehung des Anspruchs auf Alg seine Lohnsteuerklasse gewechselt, vielmehr werde gemäß § 137 Abs 3 Satz 1 SGB III auf die Lohnsteuerklasse zurückgegriffen, die tatsächlich zu Jahresbeginn vorgelegen habe.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er rügt eine Abweichung (Divergenz) des Urteils des LSG von der Rechtsprechung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das LSG gehe von der Eintragung in der Lohnsteuerkarte aus, die entsprechend dem Wortlaut des § 137 Abs 3 Satz 1 SGB III zu Beginn des Jahres vorgelegen habe. Eine derartige einschränkende Auslegung entspreche nicht der Rechtsprechung des BSG. In seinem Urteil vom 1. April 2004 (B 7 AL 14/04 R) habe das BSG ausgeführt, dass nur dann, wenn verheiratete Arbeitslose bereits bei Antragstellung deutlich und gesondert vom Merkblatt auf die leistungsrechtlichen Gefahren eines Lohnsteuerklassenwechsels und die Notwendigkeit einer Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit hingewiesen worden seien, die in § 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 und Nr 2 SGB III normierten arbeitsförderungsrechtlichen Auswirkungen eines Lohnsteuerklassenwechsels von Ehegatten aus verfassungsrechtlichen Gründen hin-



nehmbar seien. Eine Verletzung dieser Hinweis- und Beratungspflicht könne zu einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch führen. Diese Entscheidung des 7. Senats des BSG gelte unabhängig davon, ob der Steuerklassenwechsel vor oder nach Entstehung des Anspruchs auf Alg durchgeführt worden sei. Dementsprechend stünde ihm - dem Kläger - ein Herstellungsanspruch zur Seite, denn dieser sei nicht beschränkt auf die Fälle des Steuerklassenwechsels nach Antragstellung. Weiterhin sei in der Entscheidung des BSG vom 29. August 2002 (B 11 AL 87/01 R) der abstrakte Rechtssatz enthalten, dass ein Arbeitsloser, der aus steuerrechtlichen Erwägungen die Steuerklasse gewechselt habe, nicht grob fahrlässig handele, wenn ihm nicht ausreichende Hinweise seitens der Arbeitsagentur über die Gefahren bezüglich des Arbeitslosengeldes hinsichtlich des Steuerklassenwechsels gegeben worden seien. Demgegenüber führe das LSG aus, dass bereits grob fahrlässig handele, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletze und schon einfachste Überlegungen nicht anstelle und dabei nicht beachte, was im gegebenen Falle jedem einleuchten müsse (subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff). Dieser abstrakte Rechtssatz berücksichtige nicht die Darlegungen in der Entscheidung des BSG vom 29. August 2002 (B 11 AL 87/01 R).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ausreichend dargelegt ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im



angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend nicht genügt. Der Kläger hat bereits nicht dargelegt, inwiefern das LSG der von ihm angeführten Entscheidung des BSG vom 1. April 2004 (BSGE 92, 267) widersprochen hätte. In seiner Entscheidung vom 1. April 2004 hat sich der erkennende Senat mit den Rechtsfolgen eines Lohnsteuerklassenwechsels iS des § 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 und Nr 2 SGB III auseinander gesetzt. Hierzu hat der Kläger bereits nicht dargelegt, inwiefern diese Grundsätze auch auf den anders gelagerten Grundfall des § 137 Abs 3 Satz 1 SGB III Anwendung finden könnten. Der Kläger und seine Ehefrau hatten zu Beginn des Jahres 2002 eine bestimmte Lohnsteuerklassenkombination gewählt, sodass § 137 Abs 4 SGB III von vornherein ausschied. Der Kläger hätte daher im Einzelnen darzulegen gehabt, wieso das LSG mit einer Entscheidung zu § 137 Abs 3 Satz 1 SGB III in Gegensatz zur Rechtsprechung des BSG zu § 137 Abs 4 SGB III treten konnte.

- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe einen abstrakten Rechtssatz hinsichtlich des Begriffs der groben Fahrlässigkeit im Gegensatz zur Rechtsprechung des BSG aufgestellt, hätte er im Einzelnen darlegen müssen, inwieweit der vom LSG aufgestellte "subjektive Fahrlässigkeitsbegriff" im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG steht. Insofern hätte sich der Kläger mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats und des BSG auseinander setzen müssen, die jeweils den vom LSG angewandten subjektiven Fahrlässigkeitsmaßstab zu Grunde legen (vgl nur zuletzt mit zahlreichen weiteren Nachweisen Urteil des erkennenden Senats vom 9. Februar 2006 - B 7a AL 58/05 R; vgl dazu auch Urteile des BSG vom 25. April 1990 - 7 RAR 20/89 und vom 24. April 1997 - 11 RAR 89/96). Insofern kann der Hinweis auf eine Einzelfallentscheidung zum Bereich des Lohnsteuerklassenwechsels (Urteil des BSG vom 29. August 2002 - B 11 AL 87/01 R) nicht genügen, um aufzuzeigen, dass das LSG einen grundsätzlich anderen Rechtssatz zu den Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit aufgestellt hat. Im Übrigen hätte gerade insoweit aufgezeigt werden müssen, dass die Entscheidung des LSG auf der vermeintlichen Divergenz beruht. An der Kausalität bestehen schon deshalb Zweifel, weil auch der vom Kläger angeführte Rechtssatz im Urteil des 11. Senats des BSG vom 29. August 2002 voraussetzt, dass nach der Beantragung von Alg ein Steuerklassenwechsel vorgenommen worden ist. Hinzu kommt, dass der Kläger auch hätte darlegen müssen, dass der erkennende Senat in dem angestrebten Revisionsverfahren den von ihm angeführten Rechtssatz hätte zu Grunde legen müssen. Insofern hätte er sich damit auseinander setzen müssen, dass der 11. Senat mit Urteil vom 16. März 2005 (B 11a/11 AL 41/03 R, SozR 4-4300 § 137 Nr 2) seine Rechtsprechung gerade in Bezug auf den angeführten Rechtssatz aufgegeben hat.



- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)